
S 20 SO 132/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SO 132/19
Datum	18.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 17.05.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.07.2019 verurteilt, der KlÄgerin 272,01 EUR zu zahlen. Die notwendigen auÄßergerichtlichen Kosten der KlÄgerin trÄgt die Beklagte. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber einen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen der KlÄgerin als Nothelfer gem. [Ä 25](#) ZwÄlftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) fÄr eine ambulante Behandlung am 05.05.2019 in HÄhe von 272,01 EUR.

Der am xx.xx.xxxx geborene polnische StaatsangehÄrige K. Xz (im Folgenden: Patient) ist obdachlos und ohne festen Wohnsitz. Zuletzt war er vom 24.12.2013 bis 23.04.2014 bei der Stadt Bonn gemeldet; er wurde dort von Amts wegen mit Fortzug nach unbekannt ab-gemeldet und ist seitdem dort nicht mehr in Erscheinung getreten. Er ist in Aachen hÄufig in der Obdachlosenunterkunft "Cafe Plattform" untergebracht. Er ist weder privat noch ge-setzlich krankenversichert. Er erhÄlt keine laufenden Sozialleistungen. Er leidet an psychi-schen und VerhaltensstÄrungen bei chronischem Alkoholabusus. In den vergangenen Jahren

wurde er häufig und wiederholt aus unterschiedlichen Anlässen durch Polizei und Rettungsdienst in die Notaufnahme verschiedener Krankenhäuser gebracht und dort teils stationär, teils ambulant behandelt. Der Patient hatte bei seinen verschiedenen Krankenhausaufenthalten bei ihr nicht über die notwendigste Grundausstattung verfügt, weshalb ihm immer wieder Kleidung sowie Körperpflegeutensilien zur Verfügung gestellt worden waren.

Am Sonntag, 05.05.2019, um 17:33 Uhr wurde der Patient in alkoholisiertem Zustand vom Rettungsdienst der Beklagten in der Notfallambulanz der Klägerin aufgenommen. Der Patient klagte über Thoraxschmerzen und seit Tagen bestehende Herzprobleme. Es erfolgte eine ausführliche körperliche Untersuchung, ein EKG, eine Blutgasanalyse und eine Blutuntersuchung. Die Ärzte diagnostizierten eine akute Alkoholintoxikation bei einer Blutalkoholkonzentration von 3,7 ‰. Da die Untersuchungen über die akute Alkoholintoxikation hinaus keine reaktionspflichtigen Ergebnisse erbrachten, wurde der Patient wieder entlassen. Die Klägerin teilte der Beklagten die Notfallaufnahme per FAX am Montag, 06.05.2019, 13:33 Uhr mit und beantragte vorsorglich die Übernahme der Kosten der ambulanten Behandlung; diese betragen 272,01 EUR (Rechnung vom 23.05.2019).

Durch Bescheid vom 17.05.2019 lehnte die Beklagte die Übernahme der Kosten der Krankenbehandlung ab. Dagegen legte die Klägerin am 18.06.2019 Widerspruch ein, den die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 23.07.2019 zurückwies. Die Beklagte begründete ihre Entscheidungen damit, dass der Nothelferanspruch des [Â§ 25 SGB XII](#) eine Sozialhilfeleistungsberechtigung des Hilfebedürftigen voraussetze. Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen hätten keine Feststellungen getroffen werden können. Unabhängig davon greife bei dem Patienten jedoch der Leistungsausschlussbestand des [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2](#), erste Alternative SGB XII. Mit Wirkung vom 29.12.2016 sei das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen im SGB II und SGB XII in Kraft getreten. Hierin habe der Gesetzgeber in Reaktion auf die umstrittene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Leistungsanspruch ausländischer Hilfesuchender umfangreiche Änderungen in [Â§ 23 SGB XII](#) vorgenommen. Neben den bisherigen Ausschlussbeständen sei in [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII](#) nunmehr geregelt, dass Ausländer und ihre Familienangehörigen, die kein (materielles) Aufenthaltsrecht hätten oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergebe, keine Leistungen nach [Â§ 23 Abs. 1 SGB XII](#) erhielten. Zu den von [Â§ 23 Abs. 1 SGB XII](#) umfassten Leistungen zähle auch die Hilfe bei Krankheit nach [Â§ 48 SGB XII](#). Das materielle Aufenthaltsrecht des Patienten als polnischer Staatsbürger bemesse sich nach den Vorgaben des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU). Nach [Â§ 4 Satz 1 FreizügG/EU](#) hätten nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, ein Aufenthaltsrecht nach [Â§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU](#), wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügten. Diese Voraussetzungen erfüllt der Patient offenbar nicht, da er weder über Einkommen noch Vermögen zur Sicherstellung seines

Lebensunterhalts verfähige und darüber hinaus auch sein Krankenversicherungsschutz nicht sichergestellt sei. Demnach habe er mangels materiellem Aufenthaltsrecht gem. [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII](#) keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Krankenhilfe. Die Ausnahmeregelung des [Â§ 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII](#), wonach abweichend von Satz 1 Nr. 2 und 3 Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten, führe zu keinem anderen Ergebnis. Denn diese Frist beginne gem. [Â§ 23 Abs. 3 Satz 8 SGB XII](#) erst mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde; der Patient sei zuletzt 2014 einwohner-melderechtlich registriert worden. Zwar seien mit der Änderung des [Â§ 23 SGB XII](#) ab dem 29.12.2016 Überbrückungsleistungen nach [Â§ 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII](#) neu eingeführt. Diese erhielten Ausländer, welche unter die Ausschlussstatbestände des [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) fallen, bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken. Voraussetzung zur Gewährung einer Überbrückungsleistung sei aber u.a. die grundsätzliche Bereitschaft des Antragstellers, in seine Heimat zurückzukehren. Erklärt sich dieser zur Ausreise nicht bereit zu sein, scheidet ein Anspruch auf Überbrückungsleistungen aus. Nach [Â§ 23 Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 SGB XII](#) umfassten die Überbrückungsleistungen auch die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Eine Gewährung von Überbrückungsleistungen scheidet jedoch mangels erkennbarer Bereitschaft des Patienten zur Rückkehr nach Polen aus. Sollte sich ein Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ergebe, stünde auch dieser einem Sozialhilfeanspruch entgegen. Denn nach [Â§ 23 Abs. 2 SGB XII](#) erhielten Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 AsylbLG](#) keine Leistungen nach dem SGB XII. Der Leistungskatalog des AsylbLG sei für diesen Personenkreis abschließend.

Durch Bescheid vom 26.07.2019 lehnte die Beklagte den Antrag auf Übernahme der Kosten der Behandlung vom 05.05.2019 in Höhe von 272,01 EUR auch nach dem AsylbLG ab. Sie meinte, ein Nothelferanspruch der Klägerin gem. [Â§ 6a AsylbLG](#) bestehe nicht, weil der Patient nicht vollziehbar ausreisepflichtig sei und nicht zum Personenkreis des [Â§ 1 AsylbLG](#) gehöre. Er genieße als polnischer Staatsbürger solange in Deutschland Freizügigkeit, bis diese seitens des Ausländeramtes formell entzogen werde. Über den dagegen am 23.08.2019 erhobenen Widerspruch der Klägerin ist soweit ersichtlich bisher nicht entschieden worden.

Gegen den Bescheid der Beklagten vom 17.05.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.07.2019 hat die Klägerin am 23.08.2019 Klage erhoben. Träfe die Auffassung der Beklagten zu, dass Personen wie der Patient weder nach dem SGB XII noch nach dem AsylbLG leistungsberechtigt seien, würden dadurch verfassungsmäßige Rechte der betroffenen EU-Bürger hier: des Patienten verletzt. EU-Bürger ohne materielles Aufenthaltsrecht

seien sozialrechtlich sogar schlechter gestellt als Angehörige von Drittstaaten, denen die Beklagte in vergleichbarer wirtschaftlicher Lage Leistungen nach dem AsylbLG gewähren würde. Erst durch Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts würden die EU-Bürger ohne materielles Aufenthaltsrecht sozialrechtlich wieder den Angehörigen der Drittstaaten gleichgestellt. Selbst die Beklagte gestehe zu, dass dies "un-logisch" sei. Die Klägerin hält dies für einen Wertungswiderspruch, der nicht nur unlogisch, sondern auch europarechtlich bedenklich sei, da hier durch eine nationale Regelung EU-Bürger nicht nur schlechter behandelt würden als Inländer, sondern auch schlechter als Angehörige von Drittstaaten. In der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 11.11.2014 ([C-333/13](#)) werde zwar ausgeführt, dass Personen, denen nach der Richtlinie 2004/38 kein Aufenthaltsrecht zustehe, nicht unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer Sozialleistungen beanspruchen könnten. Im hier vorliegenden Fall gehe es jedoch auch um die Problematik, dass EU-Bürger ohne Aufenthaltsrecht faktisch auch nicht dieselben Sozialleistungen bekommen wie Angehörige von Drittstaaten, denen z.B. Leistungen nach dem AsylbLG zuständen. Hier finde eine faktische Besserstellung von Drittstaatlern und damit eine Diskriminierung von Unionsbürgern statt, die europarechtlich so nicht gewollt sein kann. Die Klägerin räumt ein, dass der Ansatz des EuGH, dass ein Mitgliedstaat die Möglichkeit haben müsse, nicht erwerbstätigen Unionsbürgern, die von ihrer Freizügigkeit allein mit dem Ziel Gebrauch machten, in den Genuss der Sozialhilfe eines anderen Mitgliedstaates zu kommen, obwohl sie nicht über ausreichende Existenzmittel für die Beanspruchung eines Aufenthaltsrechts verfügen, Sozialleistungen zu versagen, grundsätzlich richtig sein mag, um nicht die Solidargemeinschaft mit den Kosten für den Lebensunterhalt von Personen ohne Aufenthaltsrecht zu belasten. Vorliegend gehe es aber nicht um den Lebensunterhalt. Wenn die betreffende Person keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt habe, bedrohe dies die physische Existenz mittel- bis langfristige, aber nicht unmittelbar. Hier gehe es um Krankenbehandlung in einem medizinischen Notfall. Dieser bedrohe die physische Existenz des Betroffenen sofort und unmittelbar und sei daher anders zu bewerten als die Hilfe zum Lebensunterhalt. Der Betroffene verfolge auch nicht allein das Ziel, in den Genuss der Sozialhilfe zu kommen, sondern es gehe um die Akutversorgung im Krankheitsfall, ein Szenario, das sicher von keinem der Betroffenen zielgerichtet geplant oder gewollt sei. Den Menschen in dieser Situation die Krankenhilfe zu verweigern, stelle einen unmittelbaren Angriff auf die Menschenwürde dar. Diese könne jedoch als höchstes verfassungsrechtliches Gut nicht durch migrationspolitische Erwägungen relativiert werden. Dass dem Betroffenen die notwendige Krankenbehandlung aufgrund der Pflicht zur Behandlung und Hilfeleistung letztlich immer zuteilwerde, belaste am Ende aber nicht die Solidargemeinschaft, sondern die Krankenhäuser, und zwar mit ganz erheblichen Kosten. In dem hier zu entscheidenden Fall seien die Behandlungskosten überschaubar; in der Summe aller Behandlungsfälle mit gleichem sozialrechtlichem Sachverhalt ergäben sich jedoch für die Klägerin jährlich Kosten im sechsstelligen Bereich, wobei dieser teilweise schon durch einen einzigen Behandlungsfall erreicht werde. Die Klägerin ist der Auffassung, bei verfassungskonformer Auslegung der Ausschlussstatbestände in [Â§ 23 Abs. 3 SGB XII](#) sei unabhängig vom Lebensunterhalt Krankenhilfe im Akutfall zu

gewährten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17.05.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.07.2019 zu verurteilen, ihr 272,01 EUR für die Behandlung des Patienten K. X. am 05.05.2019 zu zahlen. Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft ihre in den angefochtenen Bescheiden vertretene Auffassung. Sie räumt ein, dass EU-Bürger nach der Feststellung über den Verlust oder das Nichtbestehen des Freizigkeitsrechtes leistungsberechtigt nach dem AsylbLG seien; ein wesentlich schlechterer ausländerrechtlicher Status habe also eine deutlich bessere sozialrechtliche Stellung zur Folge; dies sei unlogisch, aber vom Gesetzgeber so geregelt. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG sei die generelle Freizigkeitsvermutung, nach der der Aufenthalt eines EU-Ausländers zumindest solange als rechtmäßig angesehen werden müsse, bis die zuständige Ausländerbehörde das Nichtbestehen des Freizigkeitsrechtes festgestellt und damit die Ausreisepflicht begründet hat, nicht ausreichend. Darüber hinaus gingen die Landessozialgerichte mehrheitlich davon aus, dass [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII](#) nicht ausreisepflichtige Unionsbürger ohne materielles Aufenthaltsrecht in verfassungskonformer Weise von Leistungen nach [Â§ 23 Abs. 1 SGB XII](#) ausschlieÙe. Danach sei [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII](#) sehr wohl mit dem Grundgesetz vereinbar. Auch das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das das BVerfG aus [Art. 1 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 3 GG](#) abgeleitet habe, begründe keinen unbedingten Anspruch auf Fürsorgeleistungen. Die Verfassung gebiete nicht die Gewährung voraussetzungsloser Sozialleistungen. Daher mache der Gesetzgeber einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen und ähnlichen Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG von zahlreichen formellen und materiellen Voraussetzungen abhängig. Verfassungsrechtlich zu rechtfertigen sei dieser Leistungsausschluss, da der Gesetzgeber EU-Bürger ohne materielles Aufenthaltsrecht auch nicht gänzlich von Leistungen ausgeschlossen, sondern für diesen Personenkreis differenzierte Leistungen vorgesehen habe. So gewährleiste er überbrückungsleistungen sowie angemessene Kosten der Rückreise gemäß [Â§ 23 Abs. 3, 3a SGB XII](#) und erforderlichenfalls Leistungen im Rahmen der Härtefallregelung des [Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII](#). Damit werde dem vom BVerfG umrissenen grundrechtlichen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen hinreichend Rechnung getragen. Auf solche Leistungen habe der Patient aber keinen Anspruch; seine Ausreisebereitschaft sei nicht ersichtlich und durch nichts belegt. Die Beklagte beruft sich für den vorliegenden Fall auf den Ausschlussgrund nach [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 1. Alt. SGB XII](#). Der Gesetzgeber habe mit Wirkung ab 29.12.2016 diesen Ausschlussgrund in die Vorschrift aufgenommen. Er betreffe Personen ohne jedes materielle Aufenthaltsrecht. Vom materiellen Aufenthaltsrecht zu unterscheiden sei die formelle Freizigkeitsvermutung für EU-Ausländer. Zu deren rechtmäßiger Einreise

nach Deutschland genÃ¼ge ein gÃ¼ltiger Pass. Aufgrund dieser generellen FreizÃ¼gigkeitsvermutung mÃ¼sse der Aufenthalt eines EU-AuslÃ¼nders zumindest solange als rechtmÃ¼Ãig angesehen werden, bis die zustÃ¼ndige AuslÃ¼nderbehörde das Nichtbestehen des FreizÃ¼gigkeitsrechts aufgrund von Â§ 5 Abs. 4 FreizÃ¼gG/EU festgestellt und damit nach Â§ 7 Abs. 1 FreizÃ¼gG/EU die sofortige Ausreisepflicht begrÃ¼ndet habe. Die Beklagte meint, dass es auf eine solche formelle FreizÃ¼gigkeit aber nicht ankomme; bei der Beurteilung des Leistungsausschlusses nach [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2](#), 1. Alt. SGB XII sei auf das materielle Aufenthaltsrecht abzustellen. WÃ¼rde ein An-spruchsausschluss erst bestehen, wenn durch das AuslÃ¼nderamt das FreiÃ¼gigkeitsrecht bestandskrÃ¼ftig entzogen sei, bedeute dies, dass jedem EU-BÃ¼rger, der mit einem gÃ¼ltigen Pass nach Deutschland einreise, bis dahin ein bedingungsloses Grundeinkommen nach dem SGB II und dem SGB XII zustehen wÃ¼rde. Letztlich wÃ¼rden dann auch [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1](#) und 3 SGB XII ins Leere laufen.

Auf ein entsprechendes Auskunftersuchen des Gerichts hat das AuslÃ¼nderamt der Stadt Bonn mit Schreiben vom 14.05.2020 mitgeteilt, dass der Patient dort bekannt und auch am 24.12.2013 im AuslÃ¼nderzentralregister (AZR) erfasst worden sei. Da es sich um ei-nen EU-AuslÃ¼nder handle, sei keine AuslÃ¼nderakte angelegt worden. Weiter hat das Aus-lÃ¼nderamt erklÃ¼rt:

"Ein EU-BÃ¼rger verliert sein Aufenthaltsrecht nicht automatisch, wenn die Voraussetzun-gen (z.B. die von Ihnen angefÃ¼hrten UmstÃ¼nde) fÃ¼r die GewÃ¼hrung desselben nicht mehr vorliegen. Vielmehr bedarf es hierzu gem. Â§ 5 Abs.4 FreizÃ¼gG/EU einer Ermessensent-scheidung der BehÃ¼rde. Eine solche Entscheidung ergeht von Amts wegen, sofern der BehÃ¼rde ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird."

Die Beteiligten haben sich Ã¼bereinstimmend mit einer Entscheidung der Kammer durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¼rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwi-schen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¼tze und den sonstigen Inhalt der Gerichtsak-te sowie der Verwaltungsakten der Beklagten, die bei der Entscheidung vorgelegen haben, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Kammer konnte durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise Ã¼bereinstimmend einverstanden erklÃ¼rt haben ([Â§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG). Die Klage ist zulÃ¼ssig und begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¼gerin wird durch die angefochtenen Bescheide nicht im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 So-zialgerichtsgesetz (SGG) beschwert, da sie rechtswidrig sind. Die KlÃ¼gerin hat gemÃ¼Ã [Â§ 25 SGB XII](#) Anspruch auf Erstattung der Kosten in HÃ¼he von 272,01 EUR, die ihr durch die ambulante Krankenbehandlung des Patienten am 05.05.2019 als Nothelferin entstanden sind.

Nach [Â§ 25 SGB XII](#) sind demjenigen, der in einem Eilfall einem Anderen Leistungen erbracht hat, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen wĂ¤ren, die Aufwendungen in gebotenum Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht aufgrund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat (Satz 1). Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zustĂ¤ndigen TrĂ¤ger der Sozialhilfe beantragt wird (Satz 2). Die KlĂ¤gerin hat dem Patienten Leistungen nach [Â§ 48 SGB XII](#) (Hilfe bei Krankheit) erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen der Sozialhilfe von der Beklagten zu erbringen gewesen wĂ¤ren. Die KlĂ¤gerin hat die ambulante Hilfe am 05.05.2019 â€“ einem Sonntag â€“ ab 17:33 Uhr erbrachte Hilfe bereits mit Schreiben vom 06.05.2019 und damit innerhalb angemessener Frist beim zustĂ¤ndigen SozialhilfetrĂ¤ger beantragt.

Die Beklagte war gemĂ¤Ă§ [Â§ 97 Abs. 1, 98 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 3 SGB XII](#) i.V.m. [Â§ 3 Abs. 2 SGB XII](#), [Â§ 1, 2 LandesausfĂ¼hrungsgesetz zum SGB XII fĂ¼r das Land Nordrhein-Westfalen \(NRW\)](#) und der [AusfĂ¼hrungsverordnung zum SGB XII des Landes NRW](#) fĂ¼r den Nothelferanspruch sachlich und Ă¤uĂ¶erlich zustĂ¤ndig, da der Patient, als er im Krankenhaus der KlĂ¤gerin behandelt wurde, seinen tatsĂ¤chlichen Aufenthalt im Gebiet der Beklagten hatte. FĂ¼r die Ă¤uĂ¶erliche ZustĂ¤ndigkeit ist wegen der Eilbedingtheit der Leistungserbringung durch den Nothelfer der tatsĂ¤chliche Aufenthalt des Hilfebedingten maßgeblich, selbst wenn ein gewĂ¶hnlicher Aufenthalt in einem anderen ZustĂ¤ndigkeitsbereich besteht, der â€“ den Eilfall weggedacht â€“ die Ă¤uĂ¶erliche ZustĂ¤ndigkeit des dortigen TrĂ¤gers begrĂ¼nden wĂ¼rde (BSG, Urteil vom 18.11.2014 â€“ [B 8 SO 9/13 R](#)).

Der Sozialhilfeanspruch des Patienten war begrĂ¼ndet, weil die Krankenbehandlung notwendig war, der Patient nicht krankenversichert war und er auĂ¶erstande war, die Kosten der Krankenbehandlung aus eigenem Einkommen oder VermĂ¶gen â€“ andere Einstandsverpflichtete sind nicht ersichtlich â€“ aufzubringen (vgl. [Â§ 48 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 SGB XII](#)).

Die Kammer geht aufgrund der ihr bekannt gewordenen UmstĂ¤nde davon aus, dass der Patient finanziell hilfebeding und nicht in der Lage gewesen ist, die Kosten der Krankenhausbehandlung zu tragen. Er war ohne festen Wohnsitz, kam immer wieder in einer Obdachlosenunterkunft ("Cafe Plattform") unter, erhielt keine Sozialleistungen und war bei seinen verschiedenen Krankenhauseinlieferungen derart verarmt, dass er aus dem Fundus der KlĂ¤gerin mit neuer Kleidung und Waschutensilien versorgt wurde. Diese Angaben sind zwar beding, weisen den Patienten aber hinreichend als beding aus.

Die Sozialhilfeleistung stand ihm gem. [Â§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) auch als AuslĂ¤nder zu, weil er sich am 05.05.2019 in Deutschland aufhielt. Ein Leistungsausschluss gemĂ¤Ă§ [Â§ 23 Abs. 2 oder Abs. 3 SGB XII](#) lag nicht vor.

[Â§ 23 Abs. 2 SGB XII](#) bestimmt, dass Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 AsylbLG](#) keine Leistungen nach Absatz 1 erhalten. Der Patient gehĂ¶rte am 05.05.2019 nicht zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach [Â§ 1 AsylbLG](#) in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Insbesondere war er, wie die Beklagte im Bescheid

vom 26.07.2019 zutreffend festgestellt hat, nicht vollziehbar ausreisepflichtig (vgl. [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG](#)). Zu den weiteren in [Â§ 1 AsylbLG](#) genannten Person gehÃ¶rt der Patient ganz offensichtlich nicht.

Zwar hÃ¤ttee eine Ausreisepflicht des Patienten begrÃ¼ndet werden kÃ¶nnen, wenn er kein Aufenthaltsrecht (mehr) besÃ¶. Vollziehbar ist die Ausreisepflicht jedoch nur unter den Vo-raussetzungen des [Â§ 58 Abs. 2 AufenthG](#) kraft Gesetzes, z.B. bei unerlaubter Einreise, die hier fÃ¼r einen polnischen StaatsangehÃ¶rigen nicht bejaht werden kann. Einen aus-drÃ¼cklichen Bescheid Ã¼ber den Verlust des FreizÃ¼gigkeitsrechts (vgl. [Â§ 5 Abs. 4 Frei-zÃ¼gG/EU](#)) oder eine vollziehbare AusreiseverfÃ¼gung (vgl. [Â§ 7 Abs. 1 Frei-zÃ¼gG/EU](#)) lag nicht vor.

Der Sozialhilfeanspruch des Patienten war auch nicht nach [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) ausgeschlossen. Danach erhalten AuslÃ¤nder und ihre FamilienangehÃ¶rigen keine Leistun-gen nach Absatz 1 oder nach dem Vierten Kapitel, wenn

1. sie weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder SelbstÃ¤ndige noch auf Grund des [Â§ 2 Absatz 3 des FreizÃ¼gigkeitsgesetzes/EU](#) freizÃ¼gigkeitsberechtigt sind, fÃ¼r die ersten drei Monate ihres Aufenthalts, 2. sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, 3. sie ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Nummer 2 aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Ra-tes vom 5. April 2011 Ã¼ber die FreizÃ¼gigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geÃ¤ndert worden ist, ableiten oder 4. sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen. DafÃ¼r, dass der Patient zu den Personen gehÃ¶rt, die unter [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 2, 1. Alt., 3 oder 4](#) fallen, ist nichts ersichtlich; dies wird von der Beklagten auch nicht geltend gemacht. Entgegen ihrer Auffassung ist der Patient aber auch keine Person im Sinne von [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 1. Alt. SGB XII](#). Denn er hatte am 05.05.2019 ein Aufenthalts-recht.

Das Aufenthaltsrecht des Patienten, der StaatsangehÃ¶riger Polens, eines Mitgliedstaats der EU, ist, bemisst sich nach den Vorgaben des FreizÃ¼gG/EU. Nach [Â§ 2 Abs. 1 Frei-zÃ¼gG/EU](#) haben freizÃ¼gigkeitsberechtigte UnionsbÃ¼rger und ihre FamilienangehÃ¶rigen das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach MaÃgabe dieses Gesetzes. Nach [Â§ 4 Satz 1 Frei-zÃ¼gG/EU](#) haben nicht erwerbstÃ¤tige UnionsbÃ¼rger und ihre FamilienangehÃ¶rigen, die den UnionsbÃ¼rger begleiten oder ihm nachziehen, das Recht nach [Â§ 2 Abs. 1](#), wenn sie Ã¼ber ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfÃ¼gen. Zwar verfÃ¼gte der Patient am 05.05.2019 weder Ã¼ber einen ausreichenden Krankenversi-cherungsschutz und noch Ã¼ber ausreichende Existenzmittel. Dies allein fÃ¼hrt jedoch nicht dazu, dass er kein Aufenthaltsrecht mehr besÃ¶. Denn [Â§ 5 Abs. 4 Satz 1 Frei-zÃ¼gG/EU](#) bestimmt, dass der Verlust des Rechts nach [Â§ 2 Abs. 1](#) festgestellt werden kann, wenn die Voraussetzungen des Rechts nach [Â§ 2 Abs. 1](#) innerhalb von fÃ¼nf Jahren nach BegrÃ¼ndung des stÃ¤ndigen rechtmÃ¤Ãigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen sind oder nicht vorliegen. GemÃ¤Ã [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Frei-zÃ¼gG/EU](#) kann der Verlust des Rechts nach [Â§ 2](#)

Abs. 1 unbeschadet des Â§ 2 Absatz 7 und des Â§ 5 Absatz 4 nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ([Artikel 45 Absatz 3](#), [Artikel 52 Absatz 1](#) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) festgestellt und die Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht oder die Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte eingezogen werden. Gemäß Â§ 7 FreizügigG/EU sind Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. Aus diesen Vorschriften folgt, dass nicht nur der Verlust, sondern auch schon das Nichtbestehen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts einer förmlichen Feststellung der zuständigen Behörde bedarf (vgl. auch Siefert in jurisPK-SGB XII, Â§ 23 Rz. 83). Dies hat die zuständige Ausländerbehörde dem Gericht auf ein entsprechendes Auskunftsersuchen bestätigt. Auf die Fragen des Gerichts, ob ein Unionsbürger sein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügigG/EU automatisch verliert, sobald er weder über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz noch über ausreichende Existenzmittel verfügt (vgl. Â§ 4 Satz 1 FreizügigG/EU) oder ob es für das Nichtbestehen bzw. den Verlust des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts einer förmlichen Feststellung des Nichtbestehens bzw. des Verlustes durch Verwaltungsakte der Ausländerbehörde bedarf, hat die Ausländerbehörde erklärt: "Ein EU-Bürger verliert sein Aufenthaltsrecht nicht automatisch, wenn die Voraussetzungen (z.B. die von Ihnen angeführten Umstände) für die Gewährung desselben nicht mehr vorliegen. Vielmehr bedarf es hierzu gem. Â§ 5 Abs.4 FreizügigG/EU einer Ermessensentscheidung der Behörde. Eine solche Entscheidung ergeht von Amts wegen, sofern der Behörde ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird."

Der Leistungsausschlussbestand des [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2](#), 1. Alt. SGB XII stellt darauf ab, ob der Ausländer ein Aufenthaltsrecht hat. Das Gesetz es differenziert nicht zwischen einem "materiellen" und einem "formellen" Aufenthaltsrecht und auch nicht zwischen einer "materiellen" und einer "formellen" Freizügigkeitsberechtigung. Zwar wird in der Literatur und in diversen ober- und höchstgerichtlichen Entscheidungen die Begriffe "materielles Aufenthaltsrecht" und "materielle Freizügigkeitsberechtigung" verwendet. Weder der Kommentarliteratur (vgl. Siefert in jurisPK-SGB XII, Â§ 23 Rz. 83) noch den Entscheidungen des LSG Berlin-Brandenburg vom 13.02.2017 ([L 23 SO 30/17 B ER](#)) und des LSG NRW vom 12.10.2018 ([L 6 AS 500/18 B ER](#)), auf die die Beklagte sich für ihre Auffassung beruft, noch irgendeiner anderen Quelle lässt sich entnehmen, dass ein freizügigkeitsberechtigter Bürger eines nichtdeutschen EU-Mitgliedstaates auch ohne Verlustfeststellung "kein Aufenthaltsrecht" im Sinne von [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2](#), 1. Alt. SGB XII haben könnte. Solange nicht von der zuständigen Behörde die Feststellung des Verlustes (oder Nichtbestehens) des Aufenthaltsrechts eines EU-Ausländers getroffen ist, hat er ein Aufenthaltsrecht und ist er keinem Leistungsausschluss gem. [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1](#), 1. Alt. SGB XII ausgesetzt. So lag es bei dem Patienten zum hier streiterheblichen Zeitpunkt.

Im Hinblick darauf kann dahinstehen, ob der Patient aufgrund der Dauer seines Aufenthaltes in Deutschland ein Daueraufenthaltsrecht gem. Â§ 4a FreizügigG/EU und daraus abgeleitet einen Anspruch auf Sozialhilfe gem. [Â§ 23 Abs. 3 Satz 7 SGB](#)

[XII](#) hatte. Insofern sind auch die dazu ergangenen Beschlüsse der 19. Kammer des SG Aachen vom 05.09.2019 (S 19 SO 115/19 ER) und des LSG NRW vom 05.11.2019 (L 12 SO 379/19 B ER), auf die die Beklagte sich für ihre Auffassung beruft, nicht zielführend. Das LSG NRW hat sich mit der Frage, ob der Verlustes eines Aufenthaltsrechts eines feststellenden Verwaltungsaktes bedarf, überhaupt nicht befasst.

Der EuGH hat entschieden, dass ein Mitgliedstaat gemäß Art. 7 der Richtlinie 2004/38 die Möglichkeit haben muss, nicht erwerbstätigen Unionsbürgern, die von ihrer Freizügigkeit allein mit dem Ziel Gebrauch machen, in den Genuss der Sozialhilfe eines anderen Mitgliedstaats zu kommen, obwohl sie nicht über ausreichende Existenzmittel für die Beantragung eines Aufenthaltsrechts verfügen, Sozialleistungen zu versagen (EuGH, Urteil vom 11.11.2014 [C-333/13](#)). Dies sieht auch das BSG so. In Bezug auf den Patienten ist aber bereits fraglich, ob er von seinem Recht auf Freizügigkeit allein mit dem Ziel Gebrauch macht, in den Genuss der Sozialhilfe zu kommen. In Anbetracht des Krankheitsbildes des Patienten ist ein auf die Erlangung Sozialhilfe gerichtetes Verhalten und Handeln höchst unwahrscheinlich; dem Gericht ist nicht bekannt, dass der Patient irgendwann einmal oder jedenfalls in den letzten Jahren Hilfe zum Lebensunterhalt; Grundsicherung, Krankenhilfe oder andere Leistungen nach dem SGB XII beantragt hätte. Der Gesetzgeber hat in [§ 23 Abs. 3 SGB XII](#) die Einzelheiten eines Leistungsausschlusses für Unionsbürger geregelt. Sind aber schon wie im Fall des Patienten am 05.05.2019 die Voraussetzungen für einen Ausschlussgrund nach [§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2](#), erste Alternative SGB XII nicht erfüllt, kommt es auf die Frage der Vereinbarkeit der konkreten Leistungsausschlussnorm mit supranationalem Gemeinschaftsrecht oder nationalem Verfassungsrecht nicht an. Insoweit bedarf es auch keiner gemeinschaftsrechts- oder verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift durch das Gericht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Kammer hat die im Hinblick auf den Wert des Beschwerdegegenstandes an sich nicht statthafte Berufung zugelassen, weil sie der Rechtssache grundsätzlich Bedeutung beimisst ([§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Erstellt am: 20.08.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024